



# HESSISCHER LANDTAG

10. 07. 2026

## Kleine Anfrage

**Sascha Herr (fraktionslos) vom 28.04.2026**

**Steuerungsdefizite und Datenlücken bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Hessen**

**und  
Antwort**

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/3259, wurden umfangreiche statistische Daten zu Gewalt- und Sexualdelikten vorgelegt. Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass zentrale Aspekte für die Bewertung von Wirksamkeit, Prävention und Opferschutz nicht erfasst oder nicht ausgewertet werden. Insbesondere liegen keine systematischen Erkenntnisse zu wiederholt auffälligen Tatverdächtigen, zur tatsächlichen Inanspruchnahme und Auslastung von Schutzstrukturen sowie zu Erfolgskennzahlen strafrechtlicher Verfolgung vor. Auch konkrete Zielgrößen zur Reduzierung entsprechender Straftaten wurden nicht benannt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage eine wirksame Steuerung und Bewertung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Hessen erfolgt.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat und der Ministerin für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1 Aus welchen Gründen werden zentrale Parameter wie Mehrfachtäterschaften, frühere polizeiliche Auffälligkeiten oder bestehende Schutzmaßnahmen bei Tatverdächtigen im Bereich schwerer Gewalt- und Sexualdelikte gegen Frauen nicht systematisch statistisch erfasst?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dient der bundeseinheitlichen statistischen Erfassung und Darstellung polizeilich registrierter Kriminalität sowie der Beobachtung kriminalitätsbezogener Entwicklungen. Sie ist nicht auf die operative Bearbeitung einzelner Sachverhalte ausgerichtet. Im Rahmen der täglichen polizeilichen Arbeit stehen die hierfür erforderlichen Informationen – unter Beachtung der jeweiligen rechtlichen Vorgaben – in den polizeilichen Auskunfts- und Informationssystemen zur Verfügung und werden bei der Beurteilung des Einzelfalls sowie dem weiteren polizeilichen Vorgehen berücksichtigt.

Aufgabe der Polizei ist es, auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kriminalitätsbezogene Phänomene zu erkennen, Gefährdungen zu bewerten und hieraus Schlussfolgerungen für das polizeiliche Handeln abzuleiten. Eine statistische Erfassung sämtlicher einzelfallbezogener Informationen ist demgegenüber nicht Gegenstand der PKS.

Frage 2 Welche alternativen Erkenntnisquellen oder Auswertungen stehen der Landesregierung zur Verfügung, um wiederholte Gewalttaten oder Eskalationsverläufe bei bereits polizeilich bekannten Tatverdächtigen dennoch bewerten zu können?

Die Gefahrenabwehr und die operative Bewertung konkreter Einzelfälle obliegen den Polizeibehörden. Aufgabe der Landesregierung ist es nicht, einzelne Sachverhalte operativ zu bewerten, sondern auf Grundlage belastbarer Erkenntnisse fachliche und politische Entscheidungen zu treffen. Das Landespolizeipräsidium stellt durch die Zusammenführung und Bewertung polizeilicher Erkenntnisse sicher, dass der Landesregierung die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Lagebilder und Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen.

- Frage 3 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass bei akutem Gefährdungsrisiko für Frauen tatsächlich ein geeigneter Schutzplatz bereitgestellt wird, wenn gleichzeitig keine systematische Erfassung nichterfolgter Unterbringungen oder abgewiesener Schutzsuchender erfolgt?

Die Bereitstellung geeigneter Schutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen bei akuten Gefährdungslagen und die statistische Erfassung von Abweisungen oder Aufnahmen betreffen unterschiedliche Sachverhalte. Die konkrete Unterbringung wird im Einzelfall durch die hierfür zuständigen Einrichtungen, insbesondere die Frauenhäuser, eigenverantwortlich organisiert. Diese sind landesweit vernetzt und stimmen sich bei Kapazitätsengpässen untereinander ab, um auch kurzfristig freie Schutzplätze – gegebenenfalls auch überregional oder in benachbarten Bundesländern – zu identifizieren.

Die hessische Polizei leitet in akuten Gefährdungslagen eine Gefährdungsbewertung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung bei der Vermittlung geeigneter Schutzunterkünfte in enger Abstimmung mit Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen.

- Frage 4 Aus welchen Gründen wird auf eine statistische Erfassung staatsanwaltschaftlicher Einstellungen bei Vergewaltigungs- und Sexualdelikten verzichtet, obwohl diese einen zentralen Indikator für die Effektivität der Strafverfolgung darstellen?

Die statistische Erfassung staatsanwaltlicher Einstellungen erfolgt nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats-/Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) nur nach Deliktgruppen wie zum Beispiel der Deliktgruppe „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Das Statistische Bundesamt bereitet diese Daten für die Veröffentlichung in der „Fachserie 10, Rechtspflege, Reihe 2.6: Staatsanwaltschaften“ auf. Da es sich bei der StA-Statistik um eine bundeseinheitliche Statistik handelt, können Änderungen bei der Datenerhebung und/oder bei der Datenaufbereitung nur im Konsens von Bund und Ländern vorgenommen werden. Insoweit gab es auf Bundesebene bereits Überlegungen zur Schaffung eines Strafrechtspflegestatistikgesetzes, in dem unter anderem eine erweiterte statistische Erfassung von staatsanwaltschaftlichen Einstellungen vorgesehen war. Ein entsprechender Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz aus der letzten Legislaturperiode ist jedoch der Diskontinuität anheimgefallen. Anhand der oben genannten Daten in der StA-Statistik kann die Frage, wie viele Ermittlungsverfahren wegen Vergewaltigung oder sexueller Gewalt zum Nachteil von Frauen eingestellt wurden (siehe auch Antwort zur Frage 7 der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3259), nicht beantwortet werden.

- Frage 5 Welche konkreten, messbaren Zielgrößen zur Reduzierung von Gewalt gegen Frauen und sexualisierter Gewalt hat sich die Landesregierung gesetzt? Bitte unter Angabe von Bezugsjahren, Zielwerten und zuständigen Ressorts.

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3259, verwiesen.

- Frage 6 Welche Indikatoren und Verfahren werden genutzt, um die Wirksamkeit der im Rahmen des Frauensicherheitspakets sowie des Landesaktionsplans ergriffenen Maßnahmen systematisch zu überprüfen?

Die Wirksamkeit der im Rahmen des Frauensicherheitspaketes sowie des Landesaktionsplans ergriffenen Maßnahmen wird fortlaufend unter Einbeziehung unterschiedlicher Erkenntnisquellen und fachlicher Bewertungen überprüft. Hierbei fließen insbesondere Erkenntnisse der beteiligten Ressorts, der zuständigen Stellen sowie Rückmeldungen aus der Praxis und dem Hilfesystem ein.

Wiesbaden, 22. Juni 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**